

Beitragssatzung

vom 12. Oktober 1981 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung - der Stadt Gladbeck vom 07. Juni 1996 (Kanalanschluß-Beitragssatzung)

Autgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268) hat der Rat der *Stadt Gladbeck* in seiner Sitzung am 2.10.1981 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlußbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstücke, die durch ein Druckentwässerungssystem ausschließlich schmutzwasserentwässert werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	155 v.H.
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	180 v.H.
8. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	185 v.H.

Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 v.H. der Grundstücksflächen angesetzt.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl, geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden; Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und der Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz erreicht hat

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Zahl von Vollgeschossen zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.

Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

In unbeplanten Gebieten für die ein bestehender Plan weder die Zahl der Vollgeschosse noch Grundflächen und Baumassenzahl ausweist, ist

- a) bei bebauten Gebieten die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die in der Nachbarbebauung überwiegend vorhanden ist

maßgebend.

Ist die Anzahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vornhundertsätze erhöhen sich für Grundstücke

- in Gewerbe- und Kerngebieten um 50 Prozentpunkte
- in Industriegebieten um 100 Prozentpunkte.

Dies gilt auch wenn die in Satz 1 genannten Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2. als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind.

In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet im Sinne von Satz 1 oder 2 sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 jeweils vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude bzw. industriell genutzt werden; in unbeplanten Gebieten gelten die Erhöhungen jeweils auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den an die Abwasseranlage angeschlossenen Nachbargrundstücken überwiegend die im ersten Halbsatz genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht, über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Straße, einen Weg oder einen Platz angrenzen, die Fläche von der Straße, dem Weg oder dem Platz bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Straße, einen Weg oder einen Platz angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit diesen verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße, dem Weg oder dem Platz liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

Die Tiefenbeschränkung ist nicht anzuwenden bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, bei ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude sowie industriell genutzten Grundstücken in den übrigen Gebieten und bei Grundstücken im Sinne von Abs. 1 Satz 3.

Soweit bei den nicht unter Satz 2 fallenden Grundstücken die Tiefenbeschränkung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 durch eine tatsächlich bauliche oder gewerbliche Nutzung überschritten wird, wird bei der Ermittlung der Grundstücksfläche zusätzlich auch die Tiefe der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung zugrundegelegt.

§ 4 Beitragssatz

Der Anschlussbeitrag beträgt je qm der nach § 3 ermittelnden Grundstücksflächen 6,90 DM.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) Eine Beitragspflicht entsteht nicht, soweit für das Grundstück bereits eine Anschlußgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, das der Beitragspflicht gemäß § 2 unterliegt.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.10.1981 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die "Beitragssatzung vom 10. Juni 1977 zur Satzung über Grundstücksentwässerung in der Stadt Gladbeck und den Anschluß an die städtische Abwasseranlage vom 16. Dezember 1971" außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Beitragssatzung zur Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Gladbeck und den Anschluß an die städt. Abwasseranlage vom 18. Dezember 1978 öffentlich gekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschrieben Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 12. Oktober 1981

Röken
Oberbürgermeister